

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin über das Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Wethau in der Verbandsgemeinde Wethautal am 09.06.2024

Gem. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Wethau in der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	748
Zahl der Wähler:	501
darunter Wähler mit Wahlschein	79
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	494
Gültige Stimmen	1.465
Zahl der Sitze	10

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Nr.	Wahlvorschlag	Sitze
43	Schönes Wethau	7
44	EB Hubert	0
45	EB Röhrborn	1
46	EB Stadelmann	1

Verteilung der gültigen Stimmen:

Schönes Wethau

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Mertins, Peter	229
2	Gries, Daniel	115
3	Rudel, Stephan	77
4	Schuster, Frank	281
5	Kranz, Matthias	105
6	Runge, Andreas	106
7	Fischer, Karsten	189

EB Hubert

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Hubert, Erich	54

EB Röhrborn

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Röhrborn, Dirk	140

EB Stadelmann

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Stadelmann, Petra	169

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Schönes Wethau

Nr.	Bewerber
1	Schuster, Frank
2	Mertins, Peter
3	Fischer, Karsten
4	Gries, Daniel
5	Runge, Andreas
6	Kranz, Matthias
7	Rudel, Stephan

EB Röhrborn

Nr.	Bewerber
1	Röhrborn, Dirk

EB Stadelmann

Nr.	Bewerber
1	Stadelmann, Petra

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurden wie folgt ermittelt:

Schönes Wethau

- keine -

Hinweis auf § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Wahleinspruch:

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 11.06.2024

gez. Schade, Gemeindewahlleiterin